

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1257/2014
Datum RR-Sitzung: 22.10.2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 471930
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Dürrenroth

Gewässerrevitalisierung, Huebbach, Abschnitt Huebbachmatte Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Revitalisierung Huebbach" in der Huebbachmatte mit einer Länge von rund 100 m in der Gemeinde Dürrenroth. Das Projekt sieht die Wiederherstellung der Längsvernetzung des Huebbachs vor.

Bauherrin des Projekts ist die Einwohnergemeinde Dürrenroth.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 20. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Gewässerrevitalisierung" 2012 - 2015
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 25. August 2014
- Wasserbaubewilligung vom 27. August 2014



3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2014; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Beitragsberechtigte Kosten		Fr.	65'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 50 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	Fr.	32'500.00	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 80 % von max. Fr. 32'500.00 (Fr. 65'000.00). Kantonsbeitrag Wasserbau) = max. Fr. 26'000.00	Fr.	26'000.00	
Total Kantonsbeiträge, max.	Fr.	58'500.00	Fr. 58'500.00
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Gewässerrevitalisierung"		– Fr.	22'750.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton)		Fr.	35'750.00
Zu bewilligender Kredit		Fr.	35'750.00

Weil Kantonsbeiträge aus zwei Direktionen zu bewilligen sind, wird der vorliegende Beschluss praxisgemäss dem Regierungsrat unterbreitet.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton 2 Millionen Franken nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppen	Hochwasserschutz (09.11.9130) Natur (03.20.9190)
NFA-Programm und -ziel	Gewässerrevitalisierung, PZ 2 Grundbeitrag

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2014 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2014	Fr.	30'000.00
		2015	Fr.	2'500.00
15512 562000	Renaturierungsfonds	2014	Fr.	24'000.00
		2015	Fr.	2'000.00
		Total	Fr.	58'500.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 22'750.00 wird über das Konto 1579 640000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 25. August 2014 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Mit der Schlussabrechnung sind in einfacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Im Jahr 2013 wurde der Huebbach im Abschnitt Gärbihof im Rahmen Projekts "Hochwasserschutz und Revitalisierung Huebbach" Dürrenroth auf einer Länge von rund 420 m ökologisch aufgewertet. Mit dem vorliegenden Projekt soll nun auch der Abschnitt im Bereich der Brücke bei der Huebbachmatte revitalisiert werden. Mit dem Abbruch einer hohen Betonschwelle und dem Neubau von vier Blocküberfällen wird die Längsvernetzung für Wasserlebewesen auf einer Länge von 100 m wiederhergestellt.

Es handelt sich um ein reines Revitalisierungsprojekt. Seit der Annahme der Initiative "Lebendiges Wasser" im Jahr 2011 und der daraus resultierenden, angepassten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sind die Kantone verpflichtet, Fliessgewässer ökologisch aufzuwerten.

Der Kantonsbeitrag (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) gemäss Ziffer 3 enthält keine Zusatzbeiträge im Sinne von Mehrleistungen.

7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Dürrenroth, Gemeindeverwaltung, Kreuzstock, 3465 Dürrenroth

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Volkswirtschaftsdirektion